

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/6223/2026

| | |
|----------------------------|------------------------------|
| Hauptamt Gerhard Höfler | Datum: 22. April 2026 AZ: |
|----------------------------|------------------------------|

| Beratungsfolge | Termin | |
|----------------|------------|------------|
| Stadtrat | 12.05.2026 | öffentlich |

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

a) Entscheidung über die Aufnahme einer Regelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung in die Geschäftsordnung

Der Stadtrat beschließt, in die Geschäftsordnung folgende Regelung zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung aufzunehmen:

„§ 19a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Stadtratsmitglieder, die aus einem wichtigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Stadtrates mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO). Dies gilt nicht für Tagesordnungspunkte, die der Geheimhaltung nach Art. 56a GO unterliegen. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Stadtratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem ersten Bürgermeister nach Zugang der Ladung spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Höchstzahl der zuschaltbaren Teilnehmenden ist auf drei begrenzt. 3Möchten mehr Stadtratsmitglieder nach Absatz 1 mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen als zugelassen, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Wird das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, findet die Sitzung ohne Ausnahme als Präsenzsitzung statt.

(4) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Stadtratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Stadtratsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Stadtratsmitglieder ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 47a Abs. 3 Satz 1 GO).

(6) Bei den zugeschalteten Stadtratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Stadtratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).“

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden (Art. 47a Abs.1 GO). Die Verwaltung hat diesen Punkt aus formalen Gründen auf Grund von Beratungen im Vorfeld der konstituierenden Sitzung und auf Basis der gesetzlichen Regelungen und Fragen der Zweckmäßigkeit formuliert und zur Abstimmung gestellt. Verwaltungsseitig wird die Empfehlung gegeben, dem Beschlussvorschlag nicht zuzustimmen.

b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung

Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung wird gebilligt.

Erläuterungen:

Anlagen:

Entwurf Geschäftsordnung

Herzogenaurach, 5. Mai 2026

Gerhard Höfler